

*In der Fassung vom 05.05.2026 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 80 vom 08.05.2026)*

*Berücksichtigte Änderungen:*

- 1. Nachtrag vom 15.06.2018; in Kraft getreten am 01.01.2018 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 118 vom 29.06.2018)*
- 2. Nachtrag vom 05.05.2026; in Kraft getreten am 09.05.2026 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 80 vom 08.05.2026)*

## **Satzung**

### **der Gemeinde Tarp über die Bildung eines Seniorenbeirates**

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVBl. S.-H. S. 58) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tarp vom 10.04.2003 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Rechtsstellung**

1. Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Tarp wird ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Tarp. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

#### **§ 2 Aufgaben**

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
3. Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.

4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.
5. Insbesondere hat die Gemeinde den Seniorenbeirat rechtzeitig zu unterrichten über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
  - Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
  - Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger
  - Sozialplanung:  
ambulante soziale Dienste (Sozialstationen), Kurzzeitpflege, gerontopsychiatrische Tagespflege, Pflegeheime, Altenwohnheime, Altenwohnungen, generationsübergreifende Begegnungsstätten
  - Gewalt gegen alte Menschen
  - Kultur:  
Bildungsangebote für ältere Bürgerinnen und Bürger
  - Öffentlichkeitsarbeit:  
Beratung und Information in allen sozialen Fragen für ältere Bürgerinnen und Bürger.

Das Beteiligungsrecht nach § 2 Ziff. 4 und § 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Antrags- und Teilnahmerecht**

1. Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde betreffen.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie Vorlagen zu den Seniorinnen und Senioren betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht übersandt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
3. Der Seniorenbeirat kann an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

## **§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

1. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern.
2. Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr überschritten haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens 6 Wochen mit Hauptwohnsitz in Tarp gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die oder der am Wahltag das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Tarp gemeldet ist und nicht nach §§ 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
4. Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitarbeiter der Verwaltung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene, Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.

## **§ 5 Wahlzeit**

1. Die Wahl des Seniorenbeirates findet am Tage der Gemeindewahl statt. Der Seniorenbeirat wird für die gleiche Wahlzeit gewählt. Die am 01. April 2003 beginnende Wahlzeit wird um zwei Monate bis zum 31. Mai 2008 verlängert. Danach beginnt die Wahlzeit jeweils am 01. Juni. Die Mitglieder bleiben bis zur Zusammensetzung des neu gewählten Seniorenbeirates im Amt.
2. Der Seniorenbeirat wird spätestens zum 30. Tagt nach Beginn der Wahlzeit von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach.

## **§ 6 Wahlverfahren**

1. Die Wahltermine werden öffentlich bekanntgemacht.
2. Für das Wahlverfahren sind die von der Gemeindeverwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden. Die Wahlunterlagen können übersandt werden.

3. Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.
- 3a. Gehen bis zu fünf, mindestens jedoch drei Wahlvorschläge ein, so werden die Mitglieder des Seniorenbeirats von der Gemeindevertretung ernannt. Gehen weniger als drei Wahlvorschläge ein, ist ein neuer Wahltag festzulegen und das Verfahren gemäß Nr. 1 bis 3 ist entsprechend zu wiederholen.
4. Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch die Gemeinde in der örtlichen Presse, im Mittelungsblatt und im Treenespiegel.
5. Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die – ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung – spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei der Gemeinde vorliegen. Über die Zulassung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, gegen dessen Entscheidung binnen drei Tagen die Gemeindevertretung angerufen werden kann. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
6. Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält.
7. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu fünf Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
8. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf bis acht Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister berufen.
9. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
10. Die Gemeindevertretung hat nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Wahlprüfungsausschuss über die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.

## **§ 7 Konstituierende Sitzung**

1. Spätestens am 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit tritt der neue Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
2. Er wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen, die oder der die Sitzung bis einschließlich der Wahl des/der Vorsitzenden leitet.
3. Anschließend wählt der Seniorenbeirat unter der Leitung des/der neuen Vorsitzenden aus seiner Mitte einen Vorstand.
4. Der Vorstand besteht neben dem/der Vorsitzenden aus:  
dem/der Stellvertreter/in  
dem/der Schriftführer/in

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
2. Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat nach außen durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
3. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3-Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden. Die Abwahl muss auf der Tagesordnung gestanden haben.

## **§ 9 Einberufung des Seniorenbeirates**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihr/Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.
2. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 GO gilt entsprechend.

3. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal in jedem Quartal.

## **§ 10 Finanzbedarf**

1. Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
2. Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden zur Verfügung gestellt.
3. Die oder der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes und der Hauptsatzung der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung bzw. ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes dieser Verordnung.

## **§ 11 Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht für ihre Aufgaben nach dieser Satzung Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

## **§ 12 Geschäftsordnung**

1. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Gemeinde keine Regelungen enthalten.
2. Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 11 GO der Zustimmung der Gemeindevertretung.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.1999 außer Kraft.

Tarp, den 15.04.2003

GEMEINDE TARP  
DIE BÜRGERMEISTERIN (Siegel)

gez. Brunhilde Eberle